

Merkblatt der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und des Lehrer-Hauptpersonalrates im SMK zur Arbeitszeit schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Schuldienst

Prävention ist der Hauptansatzpunkt jeder Gesundheits- und Personalpolitik. Ungeachtet dessen ist der Anteil der Langzeiterkrankungen bei schwerbehinderten Beschäftigten im Schuldienst seit Jahren signifikant höher als bei Lehrkräften insgesamt.

Die folgenden Ausführungen sollen zur Klarheit in den Schulen und damit höherer Arbeitszufriedenheit beitragen, stellen aber keine neue Rechtslage dar.

Rechtsgrundlagen sind das SGB IX, die darauf fußende Integrationsvereinbarung (IGV) im Bereich des SMK vom 20.10.2003 (Ministerialblatt des SMK Nr.11/2003 vom 27.11.2003) sowie die VwV SGB IX.

Konkret ergeben sich daraus folgende Regelungen:

1. Jeder Beschäftigte hat einen Rechtsanspruch auf einen Einsatz in Höhe seines arbeitsvertraglich vereinbarten individuellen Wochenstundenmaßes.
2. *Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt* (§ 124 SGB IX). Der Schwerbehinderte äußert dies im jährlichen Gespräch mit dem Schulleiter und es wird im schriftlichen Vermerk dokumentiert (IGV 4.1). Unabhängig davon kann die Freistellung von Mehrarbeit zu jedem Zeitpunkt verlangt werden.
3. *Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der schwerbehinderten Lehrkraft ist ein Vertretungsstundeneinsatz über das vereinbarte Wochenstundenmaß hinaus möglich* (IGV 4.4).
4. Leistet der Schwerbehinderte Mehrarbeit im Einvernehmen, unterliegt die Abrechnung den für alle Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.
5. Gemäß Integrationsvereinbarung (4.1) sind die *individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der schwerbehinderten Beschäftigten im Schuldienst bestmöglich bei der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung zu berücksichtigen*, insbesondere bei Freistunden und Aufsichten jeglicher Art.
6. Hat ein Beschäftigter aus gesundheitlichen Gründen einen Teilzeitvertrag abgeschlossen, ist auf seinen Wunsch ein dienstfreier Tag zu gewähren.
7. Die Teilnahme an der Jahresversammlung der schwerbehinderten Beschäftigten ist dem Schulleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen; wie für die Personalversammlung der Schule erfolgt die bezahlte Freistellung.
8. Sollten sich trotz aller Bemühungen Krankheitszeiten nicht vermeiden lassen und arbeitsorganisatorische Gründe zu den Ursachen gehören, wird empfohlen, das betriebliche Eingliederungsmanagement in Anspruch zu nehmen. Damit bekommt der Beschäftigte die Möglichkeit der Unterstützung von Personalrat und Bezirksschwerbehindertenvertretung. (Anlage BEM)

Dezember 2011

Annelies Groß
Hauptvertrauensperson

Ingolf Matz
Vorsitzender Lehrer-Hauptpersonalrat